



VON DER HEYDT

Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG

Offenlegung gemäß § 16 Instituts-Vergütungsverordnung
i.V.m. Art. 450 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)
zum 31. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	2
2	Vergütungssystem.....	2
2.1	Festgehalt	2
2.2	Variable Vergütung	2
3	Offenlegung der Vergütung	3

1 Einführung

Gemäß § 16 der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (InstitutsVergV) und Artikel 450 CRR veröffentlicht die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG nachfolgende Informationen über das in der Bank angewandte Vergütungssystem.

2 Vergütungssystem

2.1 Festgehalt

Die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes des privaten Bankgewerbes.

Nach Bankentarif vergütete Mitarbeiter erhalten gemäß den tarifvertraglichen Regelungen ein Bruttogehalt, das in 12 gleichen Monatsraten vergütet wird. Diese Mitarbeiter erhalten daneben eine Sonderzahlung in Höhe eines Monatsgehalts im November eines jeden Jahres. Durch diese Sonderzahlung sind die tariflich vereinbarten Sonderzahlungen in Höhe von 100 % eines Monatsgehalts abgegolten.

Außertariflich vergütete Mitarbeiter erhalten ein Bruttogehalt, das in 12 gleichen Monatsraten vergütet wird. Die Vergütung wird in Einzelfällen ergänzt durch Sozialleistungen und eine Dienstwagenregelung.

2.2 Variable Vergütung

Die Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG hat mit einigen außertariflich vergüteten Mitarbeitern vereinbart, eine im Ermessen der Bank liegende jährliche variable Tantieme zu zahlen, wenn

- es die wirtschaftliche Situation der Bank zulässt und
- der Gesellschafter der Bank der Auszahlung einer Tantieme zustimmt.

Die Höhe dieser Zahlung richtet sich insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Erreichung vereinbarter persönlicher Ziele,
- Erreichung der Bankziele.

Bei einer gesondert getroffenen einzelvertraglichen Vereinbarung wird § 25a Abs. 5 KWG beachtet.

Etwaige Beschränkungen oder Untersagungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 45 KWG gehen der Regelung zur jährlichen Tantieme vor.

Die Vergütung der Geschäftsleiter wird vom Gesellschafter der Bank im Rahmen der Geschäftsleitungsdienstverträge in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Anforderungen festgelegt.

3 Offenlegung der Vergütung

Für das Geschäftsjahr 2022 wurde ein Gesamtbetrag aller Vergütungen in Höhe von TEUR 1.799 gezahlt. Zur Wahrung der Vertraulichkeit wird auf die Veröffentlichung der variablen Vergütung eines Mitarbeiters unter Verweis auf Artikel 432 Abs. 3 CRR verzichtet.

München, 26.09.2023

Bankhaus von der Heydt GmbH & Co. KG Geschäftsleitung